

(2) Beim Verlust von bahneigenen Kleincontainern und Paletten ist der Transportkunde zur Zahlung des Schadenersatzes und der Sanktionen gemäß § 28 Abs. 3 der GTVO in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265) bzw. zur Bereitstellung gleichartiger Transporthilfsmittel (gleiche Anzahl, gleiche Bauart) verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er für diese Kleincontainer und Paletten Verzögerungsgeld bis zum Eingang der Verlustanzeige bei der zuständigen Stückgutabfertigung zu zahlen.

(3) Schließt der Umfang einer Beschädigung eine Wiederherstellung der Kleincontainer bzw. Paletten aus, sind der Schadenersatz und die Sanktion wie bei Verlust zu zahlen.

(4) Werden als verloren gemeldete bahneigene Kleincontainer und Paletten tatsächlich noch genutzt, gelten sie nicht als verloren. In diesem Fall ist Verzögerungsgeld bis zur Rückgabe zu zahlen.

(5) Werden als verloren geltende bahneigene Kleincontainer und Paletten wieder aufgefunden und an die Eisenbahn zurückgegeben, sind dem Transportkunden die von ihm gezahlten Schadenersatzbeträge und Sanktionen zurückzuzahlen.

(6) Die Eisenbahn hat dem für die Beschädigung an Kleincontainern und Paletten verantwortlichen Transportkunden die Entgelte für die Instandsetzung und den Transport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Instandsetzungsbetrieb, die Nutzungsentschädigung und die Sanktion unverzüglich nach Bestätigung der Beschädigung gemäß § 19 Abs. 3 in Rechnung zu stellen.

(7) Die materielle Verantwortlichkeit bei Beschädigung und Verlust von Austauschpaletten wird in den Palettenaustauschbedingungen geregelt.

(8) Die Transportbetriebe sind gegenüber den Transportkunden bei Beschädigung und Verlust von Privatkleincontainern, -Paletten, kundeneigenen Kleincontainern und Paletten nach den Grundsätzen der materiellen Verantwortlichkeit für Beschädigung und Verlust von Gütern verantwortlich.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1984

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 12. Juli 1984

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften aufgehoben werden.

Berlin, den 12. Juli 1984

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

Rechtsvorschriften des Ministerrates

1. Verordnung vom 15. Dezember 1949 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (GBl. Nr. 17 S. 120),

2. Verordnung vom 30. November 1950 über die Herabsetzung der Altersgrenze für die selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn (GBl. Nr. 136 S. 1175),
3. Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (GBl. Nr. 146 S. 1227),
4. Verordnung vom 23. August 1951 über das Erlöschen von Bürgschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 102 S. 793),
5. Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüros für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie (GBl. Nr. 146 S. 1138),
6. Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. Nr. 84 S. 504),
7. Verordnung vom 27. November 1952 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (GBl. Nr. 167 S. 1252),
8. Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (GBl. Nr. 134 S. 1311),
9. Verordnung vom 18. März 1954 zur Ergänzung der Verordnung über das Erlöschen von Bürgschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 31 S. 309),
10. Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. Nr. 60 S. 585),
11. Verordnung vom 31. März 1955 über die Einführung des Sparkaufbriefes (GBl. I Nr. 34 S. 280),
12. Beschluß vom 28. Juni 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung der Leitung des Verlagswesens (GBl. I Nr. 61 S. 549),
13. Verordnung vom 23. August 1956 über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 (GBl. I Nr. 77 S. 683),
14. Verordnung vom 6. September 1956 zur Änderung der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. I Nr. 82 S. 739),
15. Zweite Verordnung vom 18. Juni 1960 über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen (GBl. I Nr. 38 S. 397),
16. Verordnung vom 7. Januar 1963 zur Änderung der Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. II Nr. 8 S. 35),
17. Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 14),
18. Beschluß vom 3. August 1964 zur Einführung eines Postleitzahlensystems in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 77 S. 679),
19. Verordnung vom 14. August 1965 über die Stiftung von Auszeichnungen im Bereich der Rechtspflege (GBl. II Nr. 85 S. 633),
20. Beschluß vom 4. November 1968 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft (GBl. II Nr. 115 S. 907).

Rechtsvorschriften der Minister und anderer Leiter zentraler Staatsorgane

1. Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1950 zur Anordnung über die Erfassung von Dorschleber zur Gewinnung von Lebertran (GBl. Nr. 60 S. 455),
2. Vierte Ausführungsanweisung vom 31. Mai 1950 zur